



POLITISCHE FLÜCHTLINGE **Leitfaden für Antragstellende**

Das Gesuchformular ist bei den Sitzen des Wohnbauinstitutes und bei den Gemeindeämtern erhältlich. Es kann auch von der Homepage des Wohnbauinstitutes heruntergeladen werden (www.wobi.bz.it).

Das Gesuch muss ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und mit der Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes versehen sein! Unvollständige oder falsche Angaben können zum Ausschluss des/der Antragstellenden aus der Rangordnung führen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG DES GESUCHES UND FÜR DIE ZUWEISUNG

Für die Zuweisung der Mietwohnungen müssen die Antragstellenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

Spezifische Voraussetzungen:

- Dem/Der Antragstellenden muss von der Territorialkommission für die Zuerkennung des internationalen Schutzes der Schutzstatus (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) zuerkannt worden sein;
- Er/Sie muss das gesamte Verfahren für den internationalen Schutzstatus in der Provinz Bozen abgewickelt haben und sich während der gesamten Dauer des Verfahrens ohne Unterbrechung und bis zum Zeitpunkt der Zuweisung dort regulär aufgehalten haben;
- Der/Die Antragstellende, die/der zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens fünf Jahren (1.825 Tage) den Wohnsitz oder ohne Unterbrechung die Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen hat, muss ein Gesuch um Zuweisung einer Sozialwohnung zum sozialen Mietzins einreichen;
- Der/die Antragstellende muss zu einer der folgenden Kategorie angehören: „Senioren (65. Lebensjahr vollendet)“, „besondere soziale Kategorien“, „Familiengemeinschaft mit minderjährigen Kindern“ oder „Antragstellende mit Invalidität von mindestens 74 Prozent“;

Allgemein geltende Voraussetzungen:

- Kein Mitglied der Familiengemeinschaft darf die Inhaberschaft dinglicher Rechte an einer Wohnung haben oder ein solches Recht in den letzten fünf Jahren abgetreten haben, außer im Fall von Trennung/Scheidung oder Zwangsversteigerung und Enteignung;
- Weder die antragstellenden Personen noch ein anderes Mitglied der Familiengemeinschaft dürfen bereits Zuweisungsbegünstigte einer angemessenen Wohnung sein, es dürfen keine Schuldverhältnisse mit der vermietenden Körperschaft bestehen und es dürfen keine Ausschlussgründe gemäß Artikel 16 des Gesetzes vorliegen;
- Personen, die – auch nicht endgültig – wegen eines Verbrechens häuslicher Gewalt verurteilt wurden, oder über die wegen häuslicher Gewalt auf Antrag der Parteien eine Strafe verhängt wurden, können keine Wohnung zugewiesen und vermietet bekommen. Die anderen mit dem Antragstellenden zusammenlebenden Familienmitglieder behalten das Recht auf die Zuweisung einer Mietwohnung, solange die zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung geltende Rangordnung gültig ist.
- Die spezifischen Voraussetzungen der entsprechenden Rangordnung und Kategorie für das konkrete Wohnmodell müssen erfüllt werden.
- Der Faktor wirtschaftliche Lage (FWL) von 3,24 darf nicht überschritten werden.

ERSTELLUNG DER RANGORDNUNG UND ZUWEISUNG

Die zugelassenen Antragstellenden werden in einer eigenen, für das gesamte Landesgebiet erstellten Rangordnung in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Datum der Vorlage des Gesuchs eingereiht. Die Gesuche haben keine zeitliche Fälligkeit.

Unbeschadet der Reihung in der Rangordnung von Senioren und von arbeitsunfähigen Personen gemäß Art. 4, Abs. 5 des D.LH 27/23, haben jene Antragstellende bei der Zuweisung Vorrang, die ei-



ner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ihnen wird vorzugsweise eine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes zugewiesen.

Die Zuweisungen erfolgen grundsätzlich in Gemeinden, in welchen die Rangordnungen erschöpft sind und unterliegen dem von der Landesregierung der Provinz Bozen festgelegten Jahreskontingent. Die Zuweisung einer Wohnung erfolgt unter Berücksichtigung der Wohnungsgröße und des zahlenmäßigen Bestandes der berechtigten Familien.

Im Falle einer Wohnungszuweisung muss der/die Antragstellende eine gültige Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder die Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen vorlegen.

Bei der Wohnungszuweisung muss der Nachweis über die ordnungsgemäße Zahlung der Miete für die derzeit bewohnte Wohnung erbracht werden, außer es handelt sich um einen unverschuldeten Zahlungsverzug im Sinne des Artikels 2 des Dekretes vom 30. März 2016 des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte.

Verzichtet der/die Antragstellende auf die zugewiesene Wohnung, wird er/sie von der Rangordnung gestrichen.

Nach Abschluss des Mietvertrages und der Wohnungsübergabe muss die Wohnung innerhalb von 60 Tagen bewohnt werden, ansonsten wird die Wohnungszuweisung widerrufen.

Falls sich die Erklärung des/der Antragstellenden als unwahr erweist und aufgrund der falschen Erklärung ein Vorteil erlangt wurde, wird er/sie von der Rangordnung gestrichen und die Annullierung der Wohnungszuweisung verfügt.

Dieses Merkblatt soll kurze und einfache Informationen liefern. Näheres ist in den Bestimmungen der geltenden Landesgesetze (L.G. Nr. 5/2022 und D.LH Nr. 27/2023) enthalten. Weitere Informationen können im Internet unter www.wobi.bz.it eingeholt werden.

Abgabe beim Wohnbauinstitut

- per Post: Bozen, Mailandstraße 2 – Meran, Piavestraße 12/b – Brixen, Romstrasse 8
- per E-MAIL (**Eine einzige PDF-Datei** des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
 - für Gesuche der Gemeinde Bozen: bz.gesuche@wobi.bz.it
 - für die Gesuche aller anderen Gemeinden: gesuche@wobi.bz.it
- per PEC-MAIL (**Eine einzige PDF-Datei** des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
 - zu übermitteln an: zuweisung.assegnazione@pec.wobi.bz.it

Nur in Ausnahmefällen und nach erfolgter **Terminvereinbarung** kann das Gesuch persönlich im Amt abgegeben werden:

- Website www.wobi.bz.it
- Bozen: 0471/906 - ...671, ...698, ... 679, ...605, ...707.
- Meran: 0473/253551
- Brixen und Bruneck: 0472/275611

Nachreichung von Unterlagen: zuweisung@wobi.bz.it

Abgabe in der Gemeinde

Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde vorab über die Regelung des Parteienverkehrs!